

Greifvogel, Falke oder Eule gefunden? Was darf und muss ich tun?

(Gesetz ganz unten)

Bei Greifvögeln ist immer der betreffende Jagdausübungsberechtigte in der unteren Jagdbehörde zu informieren.

Bei Eulen ist sofort immer die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Unbedingt Finger weg von Experimenten mit Pappeln Aufzucht oder Pflege.

Ein Greifvogel oder Eule muss nach der Sicherung und dem Fund sofort und unverzüglich in eine Greifvogelgenehmigte Auffangstation oder Falknerei übergeben werden.



Ein Greifvogel, eine Eule oder Falke muss bei längerer Pflege **zwingend vor der Wiederauswilderung falknerisch trainiert werden**, was kein Laie oder Tierpfleger kann. Dies kann bei auch das **Bundesjagdrecht verletzen**.

Trainiert man den Greif selber falknerisch (wenn er **erfolgreich Beute macht** die dem Jagdrecht unterliegt) kann das zur **Anzeige wegen Wilderei** gebracht werden und teuer werden vor Gericht.

Trainiert man den Greif aber nicht, weil man wegen Wilderei nicht an den Haken kommen möchte, hat man wiederum **den § 3 Abs. 4 Tierschutzgesetz verletzt** was noch teurer wird und strafbar ist.

Man handelt also in jedem Falle als **Nichtfalkner oder Nichtgenehmigte Stelle illegal und strafbar**.

Einfach zu irgendeinen Tierarzt gehen ist falsch.

Greifvögel dürfen nur zu greifvogelkundigen Tierärzten / Tierkliniken.

Diese sind in Wildtierstationen aufgelistet und können erfragt werden.

Ein vogelkundiger Tierarzt ist leider nicht die erste Wahl, da Greifvögel und Eulen auf bestimmte häufig bei anderen Vögeln angewandte Medikamente leider tödlich enden können.

Die Physiologie eines Greifvogels oder Eule ist völlig anders.



Bitte gebt während der Suche nach einer Greifvogelstation dem Tier weder Futter noch Wasser! **KEINESFALLS** darf Hunde- oder Katzenfutter füttern!



Jeder Greifvogel frisst etwas anderes, es gibt Geflügelfresser, es gibt Insektenfresser, es gibt Säugerfresser usw. Auch muss man wissen dass Greifvögel und Eulen ihren **Flüssigkeitsbedarf mit der Nahrung aufnehmen**. Also bitte **niemals Flüssigkeit in den Schnabel geben** oder ähnliches. Man kann Greifvögel totpflegen durch Gabe von falscher Nahrung, z.B. darf ein ausgehungertes Greifvogel oder Eule **kein Gewöllebildendes Futter sofort** bekommen, wiederum brauchen Eulen & Greifvögel sonst zwingend Gewöllebildendes Futter

Dies wissen nur Experten.

Greifvögel müssen um **tödlichen Stress und erhöhten Stoffwechsel zu vermeiden** in einen **ruhigen dunklen Raum ohne „Publikum“** in einen **geschlossenen Karton** mit Luftlöcher nach der Sicherung untergebracht werden, da ihr **intaktes Gefieder lebenswichtig** ist. Also **KEINE Transportboxen oder Käfige!** Wenn sein Gefieder beschädigt ist muss er eventuell nochmal **komplett durchmausern** und unnötig lange in Gefangenschaft bleiben was wieder **Flugtraining, Muskelaufbau, Selbstfuttersuche** (Jagd) bedeutet.

Greifvogel Nestlinge und Ästlinge

Sitzen lassen, Finger weg und einen Greifvogelexperten zu Rate ziehen!



Bei den meisten aufgefundenen Greifvogeljungtieren handelt es sich um Ästlinge und sind somit NICHT hilflos sondern werden noch von den Eltern (Altvögel) weiterversorgt und machen Flugtraining.

Eulen können durch Hilfe immer wieder alleine in ihr „Nest“ zurück durch ihre scharfen Krallen klettern die den Brutbaum zu ihrer Bruthöhle oder Horst zurück.

Sollen wirklich verletzte, kranke, ausgehungerte oder nachweislich verwaiste Jungvögel aufgefunden werden gehören sie sofort und unverzüglich in greifvogelerfahrene Hände um unter anderen Fehlprägungen, Totpflegen, Falschernahrung etc. zu vermeiden.

Experimentiert NIEMALS selbst!



Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)

§ 3 Halten von Greifen und Falken ... 4b) nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Greifen und Falken schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Greife und Falken. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Greife und Falken ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(3) Die Kennzeichnung der gemäß Absatz 1 gehaltenen Greifen und Falken der Anlage 4 hat nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 15 der Bundesartenschutz Verordnung zu erfolgen, die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten und die Pflege von Greifen und Falken besitzt und 3. eine fachgerechte Betreuung sowie eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung gewährleistet sind.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.

(...) Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(6) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen. Ist für die Beschlagnahme oder Einziehung eine Bundesbehörde zuständig, kann diese Behörde Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten im Sinne von Satz 1 zulassen.

Tierschutzgesetz § 3

Es ist verboten, (...) ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt

